

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 853/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Shimon G. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesobergerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg,
Henkel, Fuchs und Portmann

in der Sitzung vom 12. April 1973
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssepts) des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Es ist kein Grund gegeben, die Revision zuzulassen (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Beihilfe nach Art. V EEG-Schluss verweigert. Landgericht und Oberlandesgericht haben Wiedereinsetzung in die verstrichene Klagefrist nicht gewährt. Das Berufungsgericht hat dies damit begründet, daß in dem Wiedereinsetzungsantrag weder die Mittel für die Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen noch der Zeitpunkt angegeben seien, an dem der Kläger bemerkt habe, daß der mit der Klageerhebung beauftragte Rechtsanwalt nicht tätig geworden sei; es genüge daher nicht § 236 Nr. 1 und 2 ZPO.

4/0

- 3 -

Das Urteil entspricht der Rechtslage. Die eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 17. Februar 1971 und der Schriftsatz vom 26. Januar 1972, in dem dargelegt wird, wann und unter welchen Umständen der Kläger bemerkt habe, daß Klage nicht erhoben worden sei, sind erst nach Ablauf der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO vorgelegt worden und darum unbeachtlich.

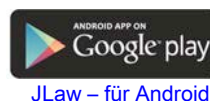
Diese am eindeutigen Wortlaut der §§ 234 Abs. 1, 236 ZPO ausgerichtete Agentenrechnung wirft auch im Hinblick auf die von der Beschwerde herangezogenen Urteile des Bundesgerichtshofs RSt 1972, 341, 344, 346 keine Rechtsfragen auf.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)